

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 1972

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	19. 5. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer, für die Leiter der Bezirksseminare, ihre ständigen Vertreter und Fachleiter bei auswärtiger Beschäftigung	166
216	20. 5. 1972	Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten	166
	16. 5. 1972	Bekanntmachung in Enteignungssachen; betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstrafengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	167

Der Minister für Bundesangelegenheiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

20320

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Aufwandsvergütungen für Lehrer, für die Leiter
der Bezirksseminare, ihre ständigen Vertreter und
Fachleiter bei auswärtiger Beschäftigung**

Vom 19. Mai 1972

Aufgrund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57), geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1969 (GV. NW. S. 114), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Lehrer, für die Leiter der Bezirksseminare, ihre ständigen Vertreter und Fachleiter bei auswärtiger Beschäftigung vom 17. Juli 1969 (GV. NW. S. 578) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Aufwandsvergütung beträgt

in Reisekostenstufe	A	B	C
bei einer Abwesenheit			
von mehr als 5 bis 7 Stunden	3,75 DM	4,75 DM	5,50 DM
von mehr als 7 bis 10 Stunden	6,25 DM	8,00 DM	9,00 DM
von mehr als 10 bis 12 Stunden	10,— DM	12,75 DM	14,50 DM
von mehr als 12 Stunden	12,50 DM	15,— DM	17,— DM

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Im Falle der dienstlichen Notwendigkeit einer Übernachtung sind neben einer Aufwandsvergütung nach Absatz 2 als Aufwandsvergütung zu gewähren

in Reisekostenstufe A	12,25 DM
in Reisekostenstufe B	14,— DM
in Reisekostenstufe C	17,50 DM

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Mai 1972

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
G i r g e n s o h n

— GV. NW. 1972 S. 166.

216

**Verordnung
über die Bestandteile und Angemessenheit der
Betriebskosten der Kindergärten**

Vom 20. Mai 1972

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz — KgG —) vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534) wird nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Angemessene Personalkosten sind die Aufwendungen des Trägers des Kindergartens für die Vergütung des im Kindergarten tätigen Personals, das nach der in der

Anlage zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 7. 1964 (SMBL. NW. 2163) veröffentlichten Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte erforderlich ist. Zu dem erforderlichen Personal zählen auch Berufspraktikanten, die ausnahmsweise mit der Leitung einer Gruppe beauftragt sind.

(2) Angemessene Personalkosten sind auch solche Aufwendungen des Trägers des Kindergartens, die abweichend von der in Absatz 1 genannten Vereinbarung dadurch entstehen, daß

1. anstelle einer Hilfskraft ein Berufspraktikant eingestellt ist,
2. zusätzlich für je zwei Gruppen ein Berufspraktikant eingestellt ist,
3. eine weitere Hilfskraft aufgrund einer vom Landesjugendamt ergangenen Anordnung im Rahmen der Heimaufsicht eingestellt ist,
4. bei Kindergärten mit drei und mehr Gruppen sowie bei Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, die Leiterin von der Leitung einer Gruppe freigestellt ist,
5. für eine pädagogisch tätige Kraft zwei Kräfte halbtags eingestellt sind,
6. für eine durch Krankheit oder sonst verhinderte pädagogisch tätige Kraft eine Vertretung eingestellt ist.

(3) Angemessene Personalkosten sind auch die Aufwendungen des Trägers des Kindergartens für die Vergütung des Personals, das mit der Reinigung des Gebäudes, der Instandhaltung und Pflege des Inventars und der Außenanlagen beauftragt ist, sofern diese Aufwendungen nicht bereits in § 3 Absatz 1 Nr. 5, 7 bis 9 enthalten sind.

(4) Aufwendungen für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte (Teilnehmergebühren, Bücher und Zeitschriften) können bis zu 200,— DM je Kraft und Jahr als Personalkosten anerkannt werden.

§ 2

(1) Zu den Personalkosten zählen alle Aufwendungen des Trägers des Kindergartens auf Grund des BAT einschließlich der diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge oder einer vergleichbaren Vergütungsregelung, bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft auf Grund einer dem BAT entsprechenden Regelung. Zu den Personalkosten zählen ferner

1. Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung,
2. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,
3. Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Altersversorgung,
4. Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
5. Beiträge zur Unfallversicherung.

(2) In Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, zählen zu den Personalkosten auch Honorare für besonders ausgebildete Fachkräfte für Heilgymnastik, Rhythmik, Musik oder Spracherziehung. In anderen Kindergärten können derartige Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 KgG erforderlich sind.

§ 3

(1) Angemessene Sachkosten sind Aufwendungen des Trägers des Kindergartens für

1. Steuern und öffentliche Abgaben,
2. Beiträge an Fachverbände,
3. Gebäude- und Sachversicherungen,
4. Beiträge für eine Haftpflichtversicherung des Trägers,
5. die ortsübliche Miete für den Kindergarten, wenn der Träger nicht Eigentümer des Gebäudes ist, in dem der Kindergarten betrieben wird,

6. Erbbauzinsen, wenn und soweit sie durch die Errichtung des Kindergartens bedingt sind,
7. die laufende Instandhaltung und Wartung des Gebäudes, der Räume, der Außenanlagen und des Inventars bis zu jährlich 2 v. H. des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes, der sich auf der Grundlage der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach § 10 Absatz 6 KgG festgesetzten Zuschüsse errechnet,
8. die Renovierung der Räume des Kindergartens und die laufende Instandhaltung und Wartung des Inventars bis zu 500,— DM je Gruppe und Jahr, wenn der Träger die Räume angemietet hat,
9. Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf,
10. Heizung, Strom, Gas, Wasser, Müllabfuhr,
11. Büro- und Schreibbedarf bis zu 50,— DM je Gruppe und Jahr,
12. Personalbeschaffungskosten bis zu 1 000,— DM im Jahr,
13. Porto- und Fernspreckgebühren,
14. Spiel- und Beschäftigungsmaterial bis zu 1 500,— DM je Gruppe und Jahr,
15. Getränke für die Kinder im Kindergarten,
16. die Elternarbeit bis zu 250,— DM für die erste Gruppe und bis zu 100,— DM für jede weitere Gruppe im Jahr.

(2) Werden die Höchstsätze nach Absatz 1 Nr. 7, 8 im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, dann kann der nicht benötigte Rest auf das nächste Jahr übertragen werden. Die Rücklagen einschließlich des auf den Träger entfallenden Anteils sind verzinslich zum jeweils höchstmöglichen Zinssatz anzulegen; die Zinsen wachsen in voller Höhe der Rücklage zu.

(3) Erreicht die Rücklage für Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 7 den zulässigen Höchstbetrag für das laufende Jahr und für Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 8 den vierfachen Höchstbetrag für das laufende Jahr, dann können weitere Aufwendungen des Trägers für diese Zwecke nicht als angemessene Sachkosten anerkannt werden.

(4) Für Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, können die Höchstsätze nach Absatz 1 Nr. 7, 8 und 14 um 20 v. H. überschritten werden.

(5) Aufwendungen, die offensichtlich nicht geeignet sind, den Auftrag des Kindergartens nach § 2 KgG zu fördern oder die den Grundsätzen einer wirtschaftlichen oder sparsamen Verwaltung widersprechen, können nicht berücksichtigt werden.

§ 4

(1) Personal- und Sachkosten können nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann in voller Höhe berücksichtigt werden, wenn im Kindergarten in der Gruppe mindestens 25 Kinder und in der Kindertagesstätte in der Gruppe mindestens 15 Kinder betreut werden.

(2) Ist die Gruppenstärke geringer, dann vermindern sich die nach Maßgabe dieser Verordnung zu berücksichtigenden Personal- und Sachkosten um den Anteil, um den die Gruppenstärke gegenüber den in Absatz 1 genannten Gruppenstärken geringer ist.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen. Das gleiche gilt für Kindergärten,

für die das Landesjugendamt auf Grund der besonderen räumlichen Verhältnisse die Gruppenstärke für einzelne Gruppen abweichend von Absatz 1 festgesetzt hat, wenn das Mittel aus der Zahl der für den Kindergarten insgesamt genehmigten Plätze mit der Zahl der vorhandenen Gruppen die in Absatz 1 vorgesehene Mindeststärke der Gruppen erreicht.

§ 5

Personal- und Sachkosten können nach Maßgabe dieser Verordnung auch dann in voller Höhe berücksichtigt werden, wenn in altersgemischten Gruppen der Anteil der Kinder, die den in § 1 KgG genannten Altersstufen nicht angehören, nicht mehr als 25 v. H. beträgt. Ist dieser Anteil größer, dann können die angemessenen Personal- und Sachkosten nach Maßgabe dieser Verordnung zur Hälfte berücksichtigt werden, wenn mindestens 50 v. H. der Kinder der in § 1 KgG genannten Altersstufe angehören. § 4 bleibt unberührt.

§ 6

(1) Wird eine Tageseinrichtung für Kinder in der Weise geführt, daß neben einer oder mehreren Gruppen für Kinder der in § 1 KgG genannten Altersstufen auch Gruppen für Kinder anderer Altersstufen (Krippen, Krabbelstuben, Horte) geführt werden, dann können nur die Personal- und Sachkosten berücksichtigt werden, die durch den Betrieb der Kindergartengruppen bedingt sind.

(2) Die in § 3 Nr. 1 bis 10, 12, 13, 15 genannten Aufwendungen für Tageseinrichtungen für Kinder können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies dem Anteil der Kindergartengruppen an der Tageseinrichtung für Kinder entspricht.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1972

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

F i g g e n

— GV. NW. 1972 S. 166.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305).

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 8. April 1972, Seite 191, ist bekanntgegeben worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksteilflächen zugunsten des Kreises Lippstadt für den Ausbau der Kreisstraße 4459 zwischen Seringhausen (BAB) und Schmerlecke (B 1) in der Gemeinde Schmerlecke im Kreis Lippstadt festgestellt habe.

Düsseldorf, den 16. Mai 1972

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. F i c k e r t

— GV. NW. 1972 S. 167.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.